

Ordentliche Generalversammlung 2023 der Lonza Group AG  
Freitag, 5. Mai 2023, 10:00 Uhr  
**Aktionärsinformationsbroschüre**

# Vorgeschlagene Änderungen an den Statuten

# A. Erläuterungen

## 1. Vorbemerkungen

Am 1. Januar 2023 trat der Grossteil der Revision des Aktienrechts im Schweizer Obligationenrecht ("**OR**") in Kraft ("**Aktienrechtsrevision**"). Die Hauptziele der Aktienrechtsrevision sind die Modernisierung der Corporate Governance, im Besonderen die Verbesserung des Schutzes der Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalversammlungen und der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung, sowie die Erhöhung der Flexibilität für Gesellschaften in Bezug auf ihr Aktienkapital. Zudem wurde die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften mit punktuellen Änderungen der bisherigen Bestimmungen in das OR überführt. Die Gesellschaften müssen ihre Statuten bis Ende 2024 an die Aktienrechtsrevision anpassen.

Im Einklang mit den neuen Gesetzesbestimmungen beantragt der Verwaltungsrat der Lonza Group AG ("**Lonza**") an der ordentlichen Generalversammlung 2023 ("**GV**") eine Revision der Statuten der Lonza ("**Statuten**"), welche sowohl die Anforderungen der Aktienrechtsrevision als auch aktuelle "Best Practice" im Bereich der Corporate Governance umsetzt.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten werden im Folgenden erklärt. Anschliessend wird jede vorgeschlagene Änderung aufgeführt und mit der geltenden Bestimmung verglichen. Löschungen sind dabei in roter, durchgestrichener Schrift dargestellt, während neue Ergänzungen in blauer Schrift dargestellt sind. Die Verweise in dieser Übersicht beziehen sich auf die neu nummerierten Statuten in der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Fassung.

## 2. Traktandum 9.1 – Zweck

Lonza als Gesellschaft sowie ihre Geschäftstätigkeiten haben sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte erheblich verändert. Eine verfeinerte Formulierung, die auf das Kerngeschäft von Lonza im Gesundheitswesen und verwandten Bereichen fokussiert, gewährleistet, dass der Zweck von Lonza auch in ferner Zukunft noch passend ist.

### 3. Traktandum 9.2 – Kapitalband

#### a) Ersetzung des genehmigten Kapitals (Artikel 4<sup>ter</sup> Absatz 1)

Im Zuge der Aktienrechtsrevision wird das genehmigte Kapital (Artikel 4<sup>ter</sup>) durch das flexible "Kapitalband" ersetzt. Die Einführung eines Kapitalbands ermächtigt den Verwaltungsrat, das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb vordefinierter Grenzen und einer Laufzeit von fünf Jahren herauf- oder herabzusetzen, ohne eine Genehmigung der Generalversammlung einholen zu müssen. Im Vergleich dazu konnte der Verwaltungsrat mit dem genehmigten Kapital nur ermächtigt werden, das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren zu erhöhen, jedoch nicht herabzusetzen.

Da das bestehende genehmigte Kapital von Lonza (Artikel 4<sup>ter</sup>) nicht verlängert werden kann, schlägt der Verwaltungsrat vor, es durch ein Kapitalband zu ersetzen. Mit dem vorgeschlagenen Kapitalband soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, bis zum 5. Mai 2028 eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals von Lonza innerhalb der oberen Grenze von CHF 85'635'000 (entsprechend einer Kapitalerhöhung von rund 15% gegenüber dem derzeitigen Aktienkapital) und der unteren Grenze von CHF 67'050'000 (entsprechend einer Kapitalherabsetzung von rund 10% gegenüber dem derzeitigen Aktienkapital) durchzuführen. In Bezug auf das bestehende bedingte Kapital (Artikel 4<sup>bis</sup> Absatz 1) sind keine inhaltlichen Änderungen vorgeschlagen.<sup>1</sup> Die gesamthafte Limitierung der Kapitalerhöhungen auf bezugsrechtloser Basis (kombinierte Verwässerungsbeschränkung) (Artikel 4<sup>quater</sup>) soll bei CHF 7'500'000 (entsprechend rund 10% des derzeitigen Aktienkapitals) belassen werden.

Das Kapitalband soll Lonza die Möglichkeit geben, auf einfache Weise Kapital aufzunehmen, um Wachstumsprojekte zu finanzieren und bei Bedarf die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft in der Zukunft zu sichern. Dadurch soll die Finanzierungsflexibilität von Lonza auf einem hohen Niveau beibehalten werden. Die Möglichkeit, das Aktienkapital innerhalb des Kapitalbands herabzusetzen, erlaubt namentlich die Vernichtung von Aktien, die in Aktienrückkaufprogrammen der Gesellschaft zurückgekauft wurden, ohne eine Generalversammlung abhalten zu müssen. Dies betrifft auch das aktuell laufende Rückkaufprogramm von bis zu CHF 2 Mia., welches am 25. Januar 2023 angekündigt wurde.

Um die Rechte der Aktionäre zu schützen, wurden Beschränkungen eingebaut oder tiefer gesetzt sowohl für (i) Kapitalerhöhungen auf bezugsrechtloser Basis (kombinierte Verwässerungsbeschränkung) (rund 10%, siehe Artikel 4<sup>quater</sup> – die Einzelheiten dazu werden unten im Abschnitt d) erläutert) als auch (ii) Kapitalerhöhungen im Rahmen des Kapitalbands für den Zweck der Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitarbeitern oder anderen Personen, die Dienste für Lonza verrichten (5%, siehe Artikel 4<sup>ter</sup> Absatz 2). Diese Beschränkungen gelten zu jedem Zeitpunkt relativ zum dann zumaligen Aktienkapital von Lonza. Um zu vermeiden, dass die Berechnungsgrundlage für die Beschränkung nicht durch mehrere aufeinanderfolgende Kapitalerhöhungen gegenüber einer einzigen Kapitalerhöhung erhöht wird, soll jede der relativen Beschränkungen durch eine absolute Beschränkung ergänzt werden:

<b>Relative Beschränkung der Kapitalerhöhungen (zu jedem Zeitpunkt)</b>	<b>Absolute Beschränkung der Kapitalerhöhungen (kumuliert)</b>
10% für Kapitalerhöhungen auf bezugsrechtloser Basis	CHF 7'500'000 (rund 10% des derzeitigen Aktienkapitals)
5% für Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands für Beteiligungszwecke	CHF 3'723'000 (rund 5% des derzeitigen Aktienkapitals)

<sup>1</sup> Die einzige vorgeschlagene Änderung an Artikel 4<sup>bis</sup> Absatz 1 betrifft die vom neuen Recht geforderte Nennung der Form der Ausübung der Rechte.

Die derzeitigen und vorgeschlagenen Ermächtigungen bezüglich des Kapitals von Lonza können wie folgt zusammengefasst werden:

	Vor der GV 2023	Nach der GV 2023 <sup>2</sup>
<b>Eingetragenes Aktienkapital von Lonza</b> (Art. 4)	<b>100%</b> 74'468'752 Aktien	<b>100%</b> 74'468'752 Aktien
<b>Kapitalerhöhungen auf der Grundlage von Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1 und Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 1</b>		
<b>Bedingtes Kapital</b> (Art. 4 <sup>bis</sup> Abs. 1)	<b>rund 10%</b> 7'500'000 Aktien	<b>rund 10%</b> 7'500'000 Aktien (unverändert) <sup>3</sup>
<b>Genehmigtes Kapital</b> (vor der GV 2023) / <b>maximale Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands ("obere Grenze")</b> (nach der GV 2023) (Art. 4 <sup>ter</sup> Abs. 1)	<b>rund 10%</b> 7'500'000 Aktien	<b>rund 15%</b> 11'166'248 Aktien
<b>Maximale Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands für Beteiligungszwecke</b> (Art. 4 <sup>ter</sup> Abs. 2)	k.A.	das <b>Niedrigere</b> von <b>5%</b> und 3'723'000 Aktien (jederzeit)
<b>Maximale Kapitalerhöhung auf bezugsrechtsloser Basis ("kombinierte Verwässerungsbeschränkung")</b> (Art. 4 <sup>quater</sup> ) Anwendbar auf alle Kapitalerhöhungen auf der Grundlage von Art. 4 <sup>bis</sup> Abs. 1 und Art. 4 <sup>ter</sup> Abs. 1	<b>rund 10%</b> 7'500'000 Aktien	das <b>Niedrigere</b> von <b>10%</b> und 7'500'000 Aktien (jederzeit)
<b>Kapitalherabsetzungen innerhalb des Kapitalbands</b>		
<b>Maximale Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands ("untere Grenze")</b> (Art. 4 <sup>ter</sup> Abs. 1)	k.A.	<b>rund 10%</b> 7'418'752 Aktien
<b>Laufzeit</b>		
Laufzeit des <b>bedingten Kapitals</b> (Art. 4 <sup>bis</sup> Abs. 1)	<b>unbeschränkt</b>	<b>unbeschränkt</b> (unverändert)
Laufzeit des <b>genehmigten Kapitals</b> (vor der GV 2023) / <b>Kapitalbands</b> (nach der GV 2023) (Art. 4 <sup>ter</sup> Abs. 1)	<b>2 Jahre</b> bis zum 6. Mai 2023	<b>5 Jahre</b> bis zum 5. Mai 2028

<sup>2</sup> Zu Vergleichszwecken zeigt diese Spalte die Situation in dem Fall, dass Traktandum 9.2 von der GV genehmigt wird.

<sup>3</sup> Da die GV nicht über inhaltliche Änderungen des bedingten Kapitals beschliessen wird, bleibt diese Zahl im Vergleich zum letzten Jahr unverändert.

## b) Kapitalerhöhungen (Artikel 4<sup>ter</sup> Absatz 2)

Damit das Kapitalband effektiv genutzt werden kann, muss der Verwaltungsrat ermächtigt werden, die Modalitäten bei Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands festzulegen. Insbesondere soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, die Bezugsrechte der Aktionäre vorbehaltlich der kombinierten Verwässerungsbeschränkung von 10% (siehe unten Abschnitt 3 d)) im Falle einer Kapitalerhöhung für die Zwecke nach Artikel 4<sup>ter</sup> Absatz 2 Bst. b, die bei dieser Gelegenheit im Einklang mit den Marktgepflogenheiten leicht angepasst wurden, zu beschränken oder aufzuheben.

## c) Kapitalherabsetzungen und Nennwertveränderungen (Artikel 4<sup>ter</sup> Absatz 3 und 4)

Die Bedingungen zur Durchführung von Kapitalherabsetzungen oder zur Änderung des Nennwerts von Aktien innerhalb des Kapitalbands (z.B. Nennwertherabsetzung, um Aktienkapital an die Aktionäre zurückzuzahlen) sind in den Absätzen 3 und 4 von Artikel 4<sup>ter</sup> festgelegt.

**d) Kombinierte Verwässerungsbeschränkung (Artikel 4<sup>quater</sup>)**

Die kombinierte Verwässerungsbeschränkung, welche die Ausgabe von Aktien ohne Wahrung der Bezugsrechte beschränkt, soll durch eine 10% Beschränkung zu jeder Zeit ergänzt werden. Das bedeutet, dass der Grenzwert bei 10% bleibt, auch wenn bspw. das Aktienkapital in der Zwischenzeit herabgesetzt wird. Zusätzlich dazu darf die Verwässerung nicht CHF 7'500'000 (entsprechend rund 10% des derzeitigen Aktienkapitals), was der derzeitigen Verwässerungsbeschränkung entspricht, übersteigen. Das gewährleistet, dass die 10% Beschränkung nicht durch künftige Kapitalerhöhungen vergrössert wird. Im Ergebnis beträgt die Verwässerungsbeschränkung das Niedrigere von (i) 10% des Aktienkapitals zu jeder Zeit und (ii) CHF 7'500'000, was rund 10% des derzeitigen Aktienkapitals entspricht.

Die kombinierte Verwässerungsbeschränkung ist ein Kompromiss, der sowohl den Schutz der Aktionäre vor Verwässerung als auch den Bedarf von Lonza nach derselben Flexibilität wie jene ihrer globalen Mitbewerber bei der Ausgabe von Aktien innert kurzer Zeit berücksichtigt. Mit der kombinierten Beschränkung vom Niedrigeren von 10% und CHF 7'500'000 wird der Schutz der Aktionäre weiter gestärkt.

Die kombinierte Verwässerungsbeschränkung beschränkt die Ausgabe von Aktien ohne Bezugsrechte unabhängig davon, ob der Verwaltungsrat künftig das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands erhöht oder Finanzinstrumente oder andere Rechte im Zusammenhang mit dem bedingten Kapital (Wandelanleihen oder ähnliche Finanzinstrumente) ausgibt.

## 4. Traktandum 9.3 – Revidierte Vergütung der Geschäftsleitung

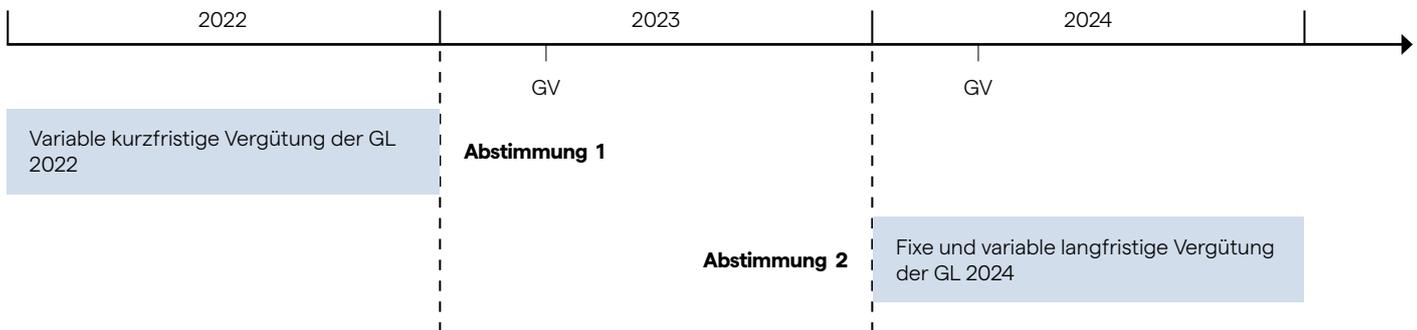
### a) Struktur der Abstimmungen über die Vergütung der Geschäftsleitung (Artikel 22 Absatz 1)

Im Zuge der Revision der Statuten schlägt der Verwaltungsrat auch vor, die Struktur der Abstimmungen über die Vergütung der Geschäftsleitung von Lonza unter Beibehaltung der Grundsätze der leistungsabhängigen Vergütung ("pay-for-performance") zu vereinfachen. Der Verwaltungsrat schlägt vor, das derzeitige Abstimmungsmodell mit drei Abstimmungen mit dem nachfolgend vorgestellten Abstimmungsmodell mit zwei Abstimmungen zu ersetzen, welches von zahlreichen vergleichbaren Schweizer Gesellschaften angewendet wird. Indem die zwei Abstimmungen sich nach den Fiskaljahren richten erhöht es die Transparenz und Offenlegung. Anstatt die Generalversammlung alljährlich drei Abstimmungen über die Vergütung der Geschäftsleitung durchführen zu lassen, schlägt der Verwaltungsrat vor, die Statuten so abzuändern, dass die Generalversammlung künftig bloss zwei Abstimmungen über die Vergütung der Geschäftsleitung durchführen muss:

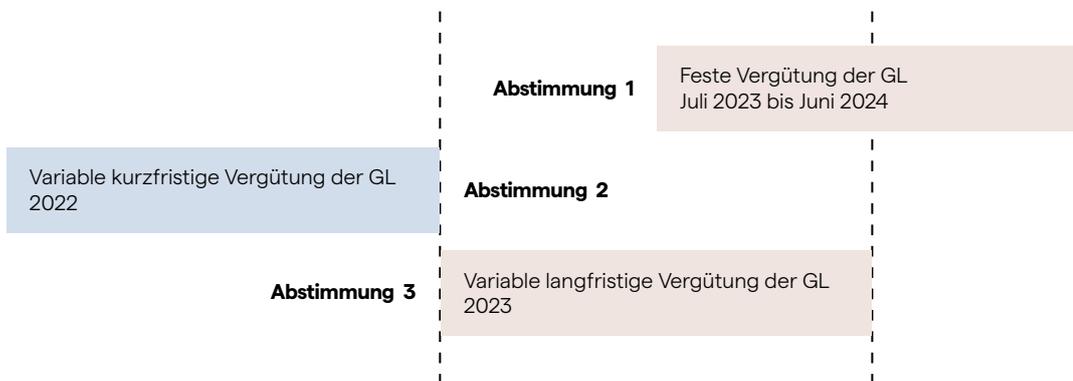
- Wie in vergangenen Jahren eine retrospektive, bindende Abstimmung gemäss Artikel 22 Absatz 1 Bst. c der Statuten, was den Aktionären erlaubt, die gesamte variable kurzfristige Vergütung der Geschäftsleitung zu genehmigen (d.h. eine Abstimmung im Jahr 2023 betreffend die entsprechende Vergütung im Geschäftsjahr 2022).
- Eine prospektive Abstimmung über den maximalen gesamten Betrag der fixen Vergütung und variablen langfristigen Vergütung gemäss dem "Long-Term Incentive Plan" (LTIP) der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr (d.h. eine Abstimmung im Jahr 2023 betreffend die entsprechende Vergütung im Geschäftsjahr 2024).

## Ordentliche Generalversammlung 2023

Die folgende Grafik zeigt die vorgeschlagenen neuen Abstimmungen über Vergütungszeiträume der Geschäftsleitung, wobei die Abstimmungen an der diesjährigen GV als Beispiel verwendet werden:



Demgegenüber erweist sich die existierende Vergütungsabstimmungsstruktur bestehend aus den folgenden drei Abstimmungen als komplex (wiederum dieses Jahr als Beispiel):



- Vorgeschlagene/beibehaltene Vergütungsabstimmungen
- Alte Vergütungsabstimmungen

Mit der Annahme dieses Antrags werden die Vergütungszeiträume der Geschäftsleitung, über die die Generalversammlung abstimmt, entsprechend angepasst. Verbunden mit der Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht (siehe unten Abschnitt 4 b)) kombiniert diese Lösung ein vereinfachtes Abstimmungsmodell mit Transparenz und Verantwortung gegenüber den Aktionären und setzt die Idee der Mitsprache bei der Vergütung vollständig um. Die vorgeschlagene Änderung des Abstimmungssystems von Lonza hat keine Auswirkung auf die gesamthafte Vergütung, welche die Generalversammlung gutheißt.

Um vom bisherigen zum neuen, beantragten Abstimmungsmodell betreffend die Vergütung der Geschäftsleitung von Lonza zu wechseln, sind zwei zusätzliche, nicht wiederkehrende Vergütungsabstimmungen an dieser GV notwendig (siehe die Traktanden 11.2 und 11.3).

### b) Konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht (Artikel 22 Absatz 5)

Die konsultative Abstimmung der Aktionäre über den Vergütungsbericht, welche seit der Generalversammlung 2010 der ständigen Praxis von Lonza entspricht und nun gesetzlich vorgeschrieben ist, soll künftig ausdrücklich in den Statuten genannt werden.

## 5. Traktandum 9.4 – Weitere Anpassungen der Statuten

Traktandum 9.4 umfasst alle anderen vorgeschlagenen Änderungen der Statuten, namentlich betreffend Artikel 4, Artikel 4<sup>bis</sup> Absatz 1, Artikel 7, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19, Artikel 21, Artikel 23, Artikel 24 Absatz 7 und 8, Artikel 25 Absatz 1 und 3, Artikel 26, Artikel 31 und Artikel 33 der Statuten. Diese vorgeschlagenen Änderungen haben in erster Linie den Zweck, die Statuten an das revidierte Aktienrecht anzupassen und zu modernisieren, unter anderem in Bezug auf die Verwendung elektronischer Mittel, wie sie mit der Aktienrechtsrevision eingeführt wurde. Zusätzlich dazu sollen einzelne Bestimmungen, die aufgrund der Aktienrechtsrevision nicht länger notwendig sind, gelöscht werden.

### a) **Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien und umgekehrt (Artikel 4)**

Bis anhin war für eine Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien eine Grundlage in den Statuten notwendig. Nachdem die Aktienrechtsrevision diese Voraussetzung aufgehoben hat, kann Artikel 4 Absatz 2 gelöscht werden.

### b) **Ausübung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten (Artikel 4<sup>bis</sup>)**

Das revidierte Recht verlangt, dass die Form der Ausübung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten in den Statuten genannt wird. Auch wenn das bedingte Kapital ansonsten nicht geändert wird, schlägt der Verwaltungsrat vor, Artikel 4<sup>bis</sup> Absatz 1 entsprechend anzupassen.

### c) **Befugnisse der Generalversammlung (Artikel 7)**

Die vorgeschlagenen Änderungen spiegeln die im Aktienrecht angepassten unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung in den Statuten wider.

### d) **Traktandierungsrecht (Artikel 9)**

Aktionäre, die ihr Traktandierungsrecht ausüben, haben nun auch das gesetzliche Recht, dass eine Begründung in die Einladung zur Generalversammlung aufgenommen wird. Die bisherige Traktandierungsschwelle von CHF 100'000 entspricht ungefähr 0.134% des derzeitigen Aktienkapitals und soll auch künftig beibehalten werden. Im Einklang mit dem revidierten Aktienrecht wird sie neu als prozentuale Grenze angegeben. Dieser Wert ist für die Aktionäre deutlich vorteilhafter als die neue gesetzlich vorgegebene minimale Traktandierungsschwelle von 0.5% des Aktienkapitals.

### e) **Einberufung einer Generalversammlung (Artikel 10 und 11)**

Um die Statuten so kurz wie möglich zu halten, wird beim Inhalt der Einladung zur Generalversammlung auf die gesetzlichen Anforderungen verwiesen. Überdies soll Artikel 10 Absatz 1 neu präzisieren, dass das Organ, das die Generalversammlung einberuft, Ort und Zeit der Generalversammlung bestimmt. Die bisherige Bestimmung, wonach Generalversammlungen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt (in Artikel 11 Absatz 1 enthalten), wird aufgehoben, wobei nach wie vor bloss Generalversammlungen in der Schweiz – nicht aber im Ausland – zulässig sein sollen. Da die Aktienrechtsrevision überdies vorsieht, dass eine Gesellschaft den Jahresbericht und andere damit zusammenhängende Berichte über das Internet verfügbar machen kann, wird die veraltete Pflicht, diese Berichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufzulegen, auch in Artikel 10 aufgehoben.

**f) Vertretung der Aktionäre (Artikel 12)**

Das revidierte Recht hält fest, dass sich die Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften nun durch einen Vertreter ihrer Wahl an der Generalversammlung vertreten lassen können. Artikel 12 Absatz 1 der Statuten muss angepasst werden, um diese Änderung nachzuvollziehen.

**g) Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Artikel 17)**

Das Gesetz verlangt nicht mehr, dass der Verwaltungsrat einen Sekretär bezieht. Der vorgeschlagene Artikel 17 spiegelt dies wider, indem er festhält, dass ein Sekretär bezeichnen werden kann. Überdies soll der Verwaltungsrat nicht verpflichtet sein, einen Vizepräsidenten zu bezeichnen.

**h) Befugnisse und Übertragung der Befugnisse des Verwaltungsrats (Artikel 18 und 19)**

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen reflektieren zwingende Anpassungen der Aktienrechtsrevision bezüglich der Befugnisse des Verwaltungsrats und deren Übertragung (Artikel 18 Absatz 2). Ausserdem wird klargestellt, dass die Verwendung elektronischer Mittel für Sitzungen des Verwaltungsrats zulässig ist.

**i) Amtsdauer der Revisionsstelle (Artikel 21)**

Der Wortlaut von Artikel 21 soll mit demjenigen des Gesetzes harmonisiert werden. Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

**j) Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung (Artikel 23)**

Die Aktienrechtsrevision beschränkt die mögliche Verwendung des Zusatzbetrags auf Mitglieder, die neu in die Geschäftsleitung eintreten. Er darf hingegen nicht mehr für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung verwendet werden. Artikel 23 der Statuten soll entsprechend geändert werden.

**k) Präzisierung der Vergütungselemente (Artikel 24)**

Die vorgeschlagenen neuen Absätze 7 und 8 von Artikel 24 sollen die Punkte klarstellen, die nicht als Entschädigung, Darlehen oder Kredite gemäss Artikel 22 gelten, einschliesslich der ausdrücklichen Befugnis von Lonza, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen zu entschädigen oder eine D&O-Versicherung abzuschliessen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

**l) Dauer der Verträge / Berechnung der Entschädigung für Konkurrenzverbote (Artikel 25)**

Die Aktienrechtsrevision sieht vor, dass die Entschädigung für Konkurrenzverbote auf der Grundlage der durchschnittlichen Vergütung der letzten drei Jahre berechnet wird. Bis anhin hat Lonza diese Vergütung nur auf Grundlage des letzten Jahres berechnet, weshalb Artikel 25 geändert werden muss.

**m) Mandate ausserhalb des Konzerns (Artikel 26)**

Bislang unterlagen nur die Mitglieder des Verwaltungsrats den gesetzlichen Bestimmungen über externe Mandate. Die Aktienrechtsrevision dehnt diese Bestimmungen auf die Mitglieder der Geschäftsleitung aus. Zudem wird der Umfang der Mandate durch die Aktienrechtsrevision angepasst, und Mandate in Unternehmen ohne wirt-

schaftlichen Zweck müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Mit der Änderung von Artikel 26 werden diese Änderungen übernommen.

**n) Bekanntmachungen und Mitteilungen (Artikel 31)**

Um die neuen Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation, wie sie durch die Aktienrechtsrevision gefördert werden, nutzen zu können, beantragt der Verwaltungsrat, eine entsprechende Grundlage in den Statuten zu schaffen.

**o) Gerichtsstand (Artikel 33)**

Nach schweizerischem Recht befindet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten in Gesellschaftsangelegenheiten grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft oder am Wohnsitz des Beklagten. Um die Rechtssicherheit insbesondere im internationalen Kontext zu verbessern, wird in der vorgeschlagenen Änderung klargestellt, dass derartige Streitigkeiten von den Gerichten am Sitz von Lonza beurteilt werden sollen.

## B. Änderungen im Detail

Nachstehend werden die derzeitigen Statuten und die vorgeschlagenen Änderungen an den Statuten gegenübergestellt. Die Streichungen sind in roter durchgestrichener Schrift und die neuen Ergänzungen in blauer Schrift dargestellt.

Die deutsche Fassung der Statuten ist die einzig verbindliche. Die ebenfalls veröffentlichte englische Fassung der Statuten ist bloss eine unverbindliche Übersetzung der verbindlichen deutschen Originalfassung.

Geltende Statuten	Vorgeschlagene Änderungen der Statuten
<b>I – Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft</b>	
<b>Artikel 1 – Firma, Sitz</b> <p>Unter der Firma Lonza Group AG (Lonza Group SA), (Lonza Group SA), (Lonza Group Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel.</p>	<b>Artikel 1 – Firma, Sitz</b> <p>[Artikel 1 unverändert]</p>
<b>Artikel 2 – Zweck</b> <p>1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung in irgendwelcher Form an Gesellschaften, welche insbesondere auf dem Gebiet der Chemie, der Energie oder auf verwandten Gebieten in irgendeiner Art tätig sind, sowie die Ausübung aller im Zusammenhang mit solchen Beteiligungen erforderlichen kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten. Die Gesellschaft darf auch direkt in den obgenannten Geschäftsfeldern aktiv tätig werden.</p> <p>2 Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften auch auf andere Gebiete ausdehnen, die mit ihrem Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.</p>	<b>Artikel 2 – Zweck</b> <p>1 Zweck der Gesellschaft ist <b>der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von direkten und indirekten</b> <del>die</del> <b>Beteiligungen an Gesellschaften, in irgendwelcher Form an Gesellschaften aller Art, welche</b> insbesondere solcher, die auf dem Gebiet des <b>Gesundheitswesens Chemie, der Energie</b> oder auf verwandten Gebieten in irgendeiner Art tätig sind, sowie die Ausübung aller im Zusammenhang mit solchen Beteiligungen erforderlichen <b>oder zweckdienlichen</b> kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten. Die Gesellschaft darf auch direkt in den obgenannten Geschäftsfeldern aktiv tätig werden.</p> <p>2 Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften auch auf andere Gebiete ausdehnen, die mit ihrem Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.</p> <p>3 <b>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten oder in solche investieren und alle Geschäfte tätigen und Verträge eingehen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum und andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie für die Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften und Dritten Garantien und Bürgschaften eingehen und Sicherheiten stellen.</b></p>
<b>Artikel 3 – Dauer</b> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>	<b>Artikel 3 – Dauer</b> <p>[Artikel 3 unverändert]</p>

Geltende Statuten

Vorgeschlagene Änderungen der Statuten

II – Aktienkapital

Artikel 4 – Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 74 468 752, eingeteilt in 74 468 752 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1 Nennwert.
- 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 4<sup>bis</sup> – Bedingtes Kapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 7 500 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 7 500 000 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihs- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.
- 2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihs- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Wandel- und/oder Optionsanleihen dienen
  - a) zur Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder
  - b) zur Emission von Wandel- und/oder Optionsanleihen auf nationalen und internationalen Kapitalmärkten.
- 3 Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind,
  - a) die Anleihs- oder ähnlichen Obligationen zu Marktbedingungen im Publikum (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsschutzklauseln) zu platzieren,
  - b) die Ausübungsfrist der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre und jene der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleihsmission anzusetzen und
  - c) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleihsmission festzulegen.
- 4 Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Artikel 6 dieser Statuten.

→

Artikel 4 – Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 74 468 752, eingeteilt in 74 468 752 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1 Nennwert.
- ~~2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.~~

Artikel 4<sup>bis</sup> – Bedingtes Kapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 7 500 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 7 500 000 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihs- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. [Die Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte, sowie der Verzicht auf diese, hat mittels schriftlicher Erklärung an die Gesellschaft oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Form zu erfolgen.](#) Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

[Artikel 4<sup>bis</sup> Abs. 2–4 unverändert]

**Geltende Statuten**

**Artikel 4<sup>ter</sup> – Genehmigtes Kapital**

- 1 Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit bis zum 6. Mai 2023 durch Ausgabe von höchstens 7 500 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 7 500 000 zu erhöhen.
- 2 Ausgabepreis, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der zu leistenden Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.
- 3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise zu beschränken oder aufzuheben
  - a) bei der Ausgabe von Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern;
  - b) für die ganze oder teilweise Übernahme von Gesellschaften, Beteiligungen und Immaterialgüterrechten oder für die Finanzierung und/oder Refinanzierung solcher Transaktionen;
  - c) für die Gewährung einer Mehrzuteilungsoption („Greenshoe“-Option) von bis zu 20% des Erstangebotes an die Konsortialführer im Zusammenhang mit einer Platzierung von Aktien zum Marktpreis;
  - d) für eine schnelle und flexible Kapitalbeschaffung, die ohne den Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre kaum möglich wäre; oder
  - e) bei anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Werden eingeräumte Bezugsrechte nicht ausgeübt, kann der Verwaltungsrat die betreffenden Aktien im Sinne der Gesellschaft verwenden.
- 4 Die neuen Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 dieser Statuten.

**Vorgeschlagene Änderungen der Statuten**

**Artikel 4<sup>ter</sup> – Genehmigtes Kapital Kapitalband**

- 1 Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, ~~das Aktienkapital der Gesellschaft~~ jederzeit bis zum ~~6. Mai 2023~~ innerhalb der Obergrenze von CHF 85 635 000, entsprechend 85 635 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1, und der Untergrenze von CHF 67 050 000, entsprechend 67 050 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen ~~durch Ausgabe von höchstens 7 500 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 7 500 000 zu erhöhen~~. Ausgehend vom aktuell im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital entspricht dies netto einer Erhöhung von bis zu 11 666 248 vollständig liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 bzw. einer Vernichtung von bis zu 7 418 752 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1
- 2 Im Falle einer Kapitalerhöhung gilt Folgendes:
  - a) ~~2~~ Anzahl Aktien, Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, Ausgabepreis, Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der zu leistenden Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. ~~Betreffend Art der zu leistenden Einlagen ist der Verwaltungsrat namentlich auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbaren Reserven (einschliesslich Gewinnvortrag) in Aktienkapital vorzunehmen. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Finanzinstitution, ein Konsortium von Finanzinstitutionen oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten auf die neuen Aktien zu beschränken oder zu untersagen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.~~
    - (i) ~~a)~~ bei der Ausgabe von Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern;
    - (ii) ~~b)~~ für die ganze oder teilweise Übernahme von Gesellschaften, Beteiligungen oder Immaterialgüterrechten, ~~für andere Investitionsvorhaben~~ oder für die Finanzierung und/oder Refinanzierung solcher Transaktionen;
    - (iii) ~~c)~~ für die Ausgabe von Aktien an internationalen Kapitalmärkten oder für die Gewährung einer Mehrzuteilungsoption („Greenshoe“-Option) von bis zu 20% des Erstangebotes an die Konsortialführer im Zusammenhang mit einer Platzierung von Aktien ~~zum MarktkonditionenMarktpreis~~;
    - (iv) ~~d)~~ für eine schnelle und flexible Kapitalbeschaffung, die ohne den Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre kaum möglich wäre;
  - b) ~~3~~ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise zu beschränken oder aufzuheben ~~und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft zuzuweisen~~
    - (i) ~~a)~~ bei der Ausgabe von Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern;
    - (ii) ~~b)~~ für die ganze oder teilweise Übernahme von Gesellschaften, Beteiligungen oder Immaterialgüterrechten, ~~für andere Investitionsvorhaben~~ oder für die Finanzierung und/oder Refinanzierung solcher Transaktionen;
    - (iii) ~~c)~~ für die Ausgabe von Aktien an internationalen Kapitalmärkten oder für die Gewährung einer Mehrzuteilungsoption („Greenshoe“-Option) von bis zu 20% des Erstangebotes an die Konsortialführer im Zusammenhang mit einer Platzierung von Aktien ~~zum MarktkonditionenMarktpreis~~;
    - (iv) ~~d)~~ für eine schnelle und flexible Kapitalbeschaffung, die ohne den Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre kaum möglich wäre;

•>

Geltende Statuten

Vorgeschlagene Änderungen der Statuten

Artikel 4<sup>quater</sup>

Die Kapitalerhöhungen gemäss Artikel 4<sup>bis</sup> und 4<sup>ter</sup> dieser Statuten über jeweils höchstens 7 500 000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 dürfen das Aktienkapital der Gesellschaft insgesamt um höchstens CHF 7 500 000 erhöhen.

- (v) e) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen, wobei solche Kapitalerhöhungen das Aktienkapital der Gesellschaft nur um höchstens 5% des im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals, jedenfalls aber nur um höchstens 3 723 000 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1, erhöhen dürfen; oder
- (vi) bei anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- c) ~~4~~ Die Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 dieser Statuten.
- 3 Im Falle einer Kapitalherabsetzung bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Erwerb und Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR.
- 4 Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Nennwerterhöhung oder eine Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion innerhalb des Kapitalbands durchzuführen oder eine gleichzeitige Reduktion und Wiedererhöhung vorzunehmen. Im Fall einer Nennwerterhöhung oder -reduktion setzt der Verwaltungsrat den neuen Nennwert der Aktien fest und passt sämtliche Bestimmungen der Statuten, die sich auf den Nennwert einer Aktie beziehen, sowie die Anzahl Aktien mit neuem Nennwert, welcher der festen betragsmässigen Ober- und Untergrenze des Kapitalbands nach Abs. 1 entsprechen, entsprechend an.
- 5 Im Falle einer Erhöhung oder Herabsetzung unter dem Kapitalband führt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien gemäss Abs. 1 Satz 2 gestützt auf das angepasste Aktienkapital nach.

Artikel 4<sup>quater</sup> – Limitierung der Kapitalerhöhungen auf einer bezugsrechtslosen Basis

Die Kapitalerhöhungen gemäss Artikel 4<sup>bis</sup> und 4<sup>ter</sup> dieser Statuten ~~über jeweils höchstens 7 500 000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1~~ dürfen das Aktienkapital der Gesellschaft zwischen dem 5. Mai 2023 und dem 5. Mai 2028 insgesamt ~~um höchstens CHF 7 500 000~~ nur um höchstens 10% des im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals, jedenfalls aber nur um höchstens 7 500 000 voll liberierte Namenaktien auf einer "bezugsrechtslosen Basis" erhöhen. Für Zwecke dieser Bestimmung gilt als Erhöhung auf einer "bezugsrechtslosen Basis":

- (i) die Ausgabe von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, für welche bedingtes Aktienkapital gemäss Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte verwendet wurde oder werden soll; oder
- (ii) die Ausgabe von Aktien unter dem Kapitalband, für welche die Bezugsrechte gestützt auf Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 2 lit. b dieser Statuten beschränkt oder aufgehoben wurden.

••>

**Geltende Statuten**

**Artikel 5 – Aktien**

- 1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechtes) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall soweit Schweizer Recht zur Anwendung gelangt nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden.
- 2 Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat aber keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder eine Globalurkunde) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos streichen.

**Artikel 6 – Aktienbuch, Nominees**

- 1 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist.
- 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
- 3 Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeiten und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.
- 4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 5 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.
- 6 Die Bestimmungen dieses Artikels 6 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

**Vorgeschlagene Änderungen der Statuten**

**Artikel 5 – Aktien**

[Artikel 5 unverändert]

**Artikel 6 – Aktienbuch, Nominees**

[Artikel 6 unverändert]

**Geltende Statuten**

**Vorgeschlagene Änderungen der Statuten**

III – Gesellschaftsorgane  
A – Generalversammlung

**Artikel 7 – Befugnisse der Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 2 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
  - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
  - c) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung der Gesellschaft sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft, insbesondere Festsetzung der Dividende;
  - e) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 22 dieser Statuten;
  - f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
  - g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

**Artikel 8 – Generalversammlungsarten**

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

**Artikel 9 – Traktandierungsrecht**

Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von CHF 100 000.00 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens vierzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge einzureichen.

**Artikel 7 – Befugnisse der Generalversammlung**

[Artikel 7 Abs. 1 unverändert]

- 2 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
  - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
  - c) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung **und des Berichts über nicht-finanzielle Belange;**
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung der Gesellschaft sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft, insbesondere Festsetzung der Dividende **(einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserve sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses);**
  - e) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 22 dieser Statuten;
  - f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
  - g) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
  - h) **g)** Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

**Artikel 8 – Generalversammlungsarten**

[Artikel 8 unverändert]

**Artikel 9 – Traktandierungsrecht**

**Ein oder mehrere** Aktionäre, die **alleine oder** zusammen mit mindestens 0.134 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft beteiligt sind, **Aktien im Nennwert von CHF 100'000.00 vertreten;** können vom Verwaltungsrat mindestens vierzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich

- a) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes, unter gleichzeitiger Angabe der Anträge, verlangen; oder
- b) verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

~~Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens vierzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge einzureichen.~~

Für den Fall, dass Aktionäre mit der Traktandierung oder den Anträgen eine Begründung einreichen, soll diese kurz, klar und prägnant formuliert werden.



## Geltende Statuten

### Artikel 10 – Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen.
- 2 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.
- 3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 4 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- 5 Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die entsprechenden Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

### Artikel 11 – Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler

- 1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
- 2 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmzählern zu unterzeichnen ist.

### Artikel 12 – Vertretung der Aktionäre

- 1 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen.
- 2 Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und an die Vollmachten und Weisungen.
- 3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

### Artikel 13 – Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

••>

## Vorgeschlagene Änderungen der Statuten

### Artikel 10 – Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. **Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.**
- 2 **Der Verwaltungsrat oder ein anderes Organ, das die Generalversammlung ordnungsgemäss einberuft, bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.**
- 3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; **ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung vorbehalten bleiben Beschlüsse, die nach Gesetz keiner vorgängigen Traktandierung bedürfen.**
- 4 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- 5 ~~Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, und die entsprechenden Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.~~

### Artikel 11 – Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler

- 1 ~~Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.~~ Der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

[Artikel 11 Abs. 2 unverändert]

### Artikel 12 – Vertretung der Aktionäre

- 1 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen **Vertreter seiner Wahl** ~~anderen stimmberechtigten Aktionär~~ vertreten lassen.

[Artikel 12 Abs. 2–4 unverändert]

### Artikel 13 – Stimmrecht

[Artikel 13 unverändert]

## Geltende Statuten

### Artikel 14 – Beschlüsse, Wahlen

- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders vorschreibt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.
- 3 Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

## B – Verwaltungsrat

### Artikel 15 – Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

### Artikel 16 – Amtsdauer

- 1 Die Generalversammlung wählt die Verwaltungsratsmitglieder und den Präsidenten einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Wiederwahl ist möglich.

### Artikel 17 – Konstituierung des Verwaltungsrats

- 1 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.
- 2 Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.

### Artikel 18 – Befugnisse des Verwaltungsrats

- 1 Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement übertragen worden sind (Artikel 19).
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
  - a) die Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte, und die Erteilung der nötigen Weisungen;
  - b) die Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement;
  - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
  - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

## Vorgeschlagene Änderungen der Statuten

### Artikel 14 – Beschlüsse, Wahlen

[Artikel 14 unverändert]

### Artikel 15 – Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder

[Artikel 15 unverändert]

### Artikel 16 – Amtsdauer

[Artikel 16 unverändert]

### Artikel 17 – Konstituierung des Verwaltungsrats

- 1 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er **wählt kann** aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten. **Er bezeichnet s wählen und** einen Sekretär **bezeichnen**, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

[Artikel 17 Abs. 2 unverändert]

### Artikel 18 – Befugnisse des Verwaltungsrats

[Artikel 18 Abs. 1 unverändert]

- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
  - a) die Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte, und die Erteilung der nötigen Weisungen;
  - b) die Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement
  - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
  - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts, **des Berichts über nichtfinanzielle Belange und weiterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind**, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - g) **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und** die Benachrichtigung des **Richters Gerichts** im Falle der Überschuldung;

### Geltende Statuten

- h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- i) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- j) andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Aufgaben und Befugnisse.

#### Artikel 19 – Übertragung von Befugnissen, Organisationsreglement

- 1 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte), an Ausschüsse des Verwaltungsrats, an die Geschäftsleitung oder an andere Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.
- 2 Das vom Verwaltungsrat zu erlassende Organisationsreglement regelt die Organisation des Verwaltungsrats (einschliesslich Einberufung und Traktandierung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung, etc.) und die Verteilung seiner Befugnisse, setzt allfällige Alters- und Amtszeitbegrenzungen für die Verwaltungsratsmitglieder fest und bestimmt die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung.

#### Artikel 20 – Vergütungsausschuss

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats.
- 2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer Ersatzmitglieder aus seiner Mitte.
- 4 Der Verwaltungsrat wählt den Präsidenten des Vergütungsausschusses. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat in einem Reglement die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.
- 5 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien der Gesellschaft und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.
- 6 Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vorschläge für die Leistungsziele und Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unterbreitet und für welche Funktionen der Vergütungsausschuss im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien solche Leistungsziele und Vergütungen festsetzt.
- 7 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

### Vorgeschlagene Änderungen der Statuten

- h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- i) die Beschlussfassung über die ~~Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR);~~ sowie die Feststellung von Kapital~~veränderungen~~~~erhöhungen~~ und daraus folgende Statutenänderungen;
- j) andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Aufgaben und Befugnisse.

#### Artikel 19 – Übertragung von Befugnissen, Organisationsreglement

- 1 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 ~~Befugnisse~~ und die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte), an Ausschüsse des Verwaltungsrats, an die Geschäftsleitung oder an andere Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.
- 2 Das vom Verwaltungsrat zu erlassende Organisationsreglement regelt die Organisation des Verwaltungsrats (einschliesslich Einberufung und Traktandierung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung, etc., ~~wobei die Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort zulässig ist~~) und die Verteilung seiner Befugnisse, setzt allfällige Alters- und Amtszeitbegrenzungen für die Verwaltungsratsmitglieder fest und bestimmt die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung.

#### Artikel 20 – Vergütungsausschuss

[Artikel 20 unverändert]

**Geltende Statuten**

**Vorgeschlagene Änderungen der Statuten**

C – Revisionsstelle

**Artikel 21 – Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten**

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ihr obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

**Artikel 21 – Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten**

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für **jeweils eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung** ein Geschäftsjahr. Ihr obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV – Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

**Artikel 22 – Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:
  - a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
  - b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des laufenden Jahres bis und mit 30. Juni des folgenden Jahres;
  - c) den Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr; und
  - d) den maximalen Gesamtbetrag der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.
- 2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die (maximalen) Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.
- 3 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag fest, unter folgenden Bedingungen:
  - a) der Verwaltungsrat berücksichtigt:
    - (i) den beantragten Gesamtvergütungsbetrag;
    - (ii) die Entscheidung der Generalversammlung und, soweit dem Verwaltungsrat bekannt, die wesentlichen Gründe für die Ablehnung; und
    - (iii) die Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft; und
  - b) der Verwaltungsrat unterbreitet den so festgesetzten (maximalen) Gesamtbetrag einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung. Anstelle eines (maximalen) Gesamtbetrags kann der Verwaltungsrat mehrere (maximale) Teilbeträge festsetzen.
- 4 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch eine Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

**Artikel 22 – Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:
  - a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
  - b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen **und der variablen langfristigen** Vergütung der Geschäftsleitung für **das folgende Geschäftsjahr** die Periode vom 1. Juli des laufenden Jahres bis und mit 30. Juni des folgenden Jahres; **und**
  - c) den Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr; **und**
  - ~~d) den maximalen Gesamtbetrag der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;~~

[Artikel 22 Abs. 2–4 unverändert]

- 5 Die ordentliche Generalversammlung stimmt jedes Jahr in einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht ab.



**Geltende Statuten**

**Artikel 23 – Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigten maximalen Gesamtbeträge für deren Vergütung nicht ausreichen. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den CEO 35% und für jedes andere Mitglied der Geschäftsleitung 30% der jeweils letzten genehmigten (maximalen) Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

**Artikel 24 – Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

- 1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus fixer Vergütung in der Form von Geld und/oder Aktien. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.
- 2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixer und variabler Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und -leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann eine kurzfristige und eine langfristige Vergütung umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.
- 3 Die kurzfristige Vergütung orientiert sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns und/oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrossen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der kurzfristigen Vergütung wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt. Je nach erreichter Leistung kann die Vergütung zwischen 0 und 200% der jährlichen Zielhöhe variieren.
- 4 Die langfristige Vergütung orientiert sich an Leistungswerten, die strategische Ziele der Gesellschaft und/oder des Konzerns berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der langfristigen Vergütung wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt. Je nach erreichter Leistung kann die Anzahl aktienbasierter Zuteilungen zwischen 0 und 200% der jährlichen Zielhöhe variieren. Der Verwaltungsrat oder - soweit an ihn delegiert - der Vergütungsausschuss legt angemessene Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen im Hinblick auf die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft fest. Vestingperioden betragen mindestens drei Jahre.
- 5 Der Verwaltungsrat oder - soweit an ihn delegiert - der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhen der kurz- und langfristigen Vergütung sowie deren Erreichung fest.
- 6 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Finanzinstrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.
- 7 Der Verwaltungsrat oder - soweit an ihn delegiert - der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

**Vorgeschlagene Änderungen der Statuten**

**Artikel 23 – Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die während einer Periode für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird~~, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigten maximalen Gesamtbeträge für deren Vergütung nicht ausreichen. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den CEO 35% und für jedes andere Mitglied der Geschäftsleitung 30% der jeweils letzten genehmigten (maximalen) Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

**Artikel 24 – Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

[Artikel 24 Abs. 1 – 6 unverändert]

- 7 **Nicht als Vergütungen, Darlehen oder Kredite gelten insbesondere die folgenden Positionen, die nicht zu den bewilligungspflichtigen Beträgen nach Art. 22 hinzugerechnet werden:**
  - a) Entschädigungen für Aufwendungen und steuerlich abzugsfähige Pauschalbeträge;
  - b) Prämien für Versicherungen, die im Interesse der Gesellschaft bezahlt werden;
  - c) unbedeutende Sachleistungen, allgemeine Leistungen an Arbeitnehmer und andere ähnliche Nebenleistungen; und
  - d) Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gemäss Absatz 8 dieses Artikels.

### Geltende Statuten

- 8 Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

### Vorgeschlagene Änderungen der Statuten

- 8 Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung für Schäden entschädigen, die ihnen durch Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren oder durch Vergleiche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind oder Vorschüsse auf diese Beträge leisten oder Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.
- 9 ~~7~~ Der Verwaltungsrat oder – soweit an ihn delegiert – der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.
- 10 ~~8~~ Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

## V – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

### Artikel 25 – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

- 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats befristete oder unbefristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
- 3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags mit einer Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied der Geschäftsleitung bezahlte fixe Jahresvergütung nicht übersteigen.

### Artikel 25 – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

- 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats befristete oder unbefristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer ~~dieser Verträge darf die~~ und ~~Beendigung richten sich nach~~ Amtsdauer ~~nicht überschreiten~~ und ~~Gesetz~~.

[Artikel 25 Abs. 2 unverändert]

- 3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ~~mit einer Dauer von bis zu einem Jahr~~ vereinbaren, ~~sofern es geschäftsmässig begründet ist~~. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die ~~durchschnittlich bezahlte fixe Jahresvergütung der letzten drei Geschäftsjahre~~ ~~letzte vor Ausscheiden an~~ dieses Mitglieds der Geschäftsleitung ~~bezahlte fixe Jahresvergütung~~ nicht übersteigen.

••>

Geltende Statuten

Vorgeschlagene Änderungen der Statuten

VI – Mandate Ausserhalb des Konzerns, Darlehen

Artikel 26 – Mandate ausserhalb des Konzerns

- 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als acht zusätzliche Mandate in börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen, wovon nicht mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen, wahrnehmen. Der Präsident des Verwaltungsrats darf nicht mehr als acht zusätzliche Mandate in börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen, wovon nicht mehr als drei zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen, wahrnehmen.
- 2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als ein zusätzliches Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und zwei zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.
- 3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss den vorstehenden Absätzen 1 und 2:
  - a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
  - b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf solche Mandate wahrnehmen; und
  - c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.
- 4 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 27 – Darlehen

Darlehen an ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung dürfen nur zu Marktbedingungen gewährt werden und dürfen im Zeitpunkt der Gewährung die diesem Mitglied zuletzt bezahlte Gesamtjahresvergütung nicht übersteigen.

Artikel 26 – Mandate ausserhalb des Konzerns

- 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrats ~~kann~~ darf mehr als acht zusätzliche Mandate in börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen, wovon nicht mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen, wahrnehmen. Der Präsident des Verwaltungsrats darf nicht mehr als acht zusätzliche Mandate in börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen, wovon nicht mehr als drei zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen, wahrnehmen.
- 2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung ~~kann~~ darf mehr als ein zusätzliches Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und zwei zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.
- 3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss den vorstehenden Absätzen 1 und 2, ~~sondern es gelten für sie die nachfolgenden Beschränkungen:~~
  - a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren: ~~unbeschränkt.~~
  - b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ~~in nicht zum Konzern gehörenden Rechtseinheiten (einschliesslich in Pensionsfonds oder Joint Ventures) wahrgenommen werden: – Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf solche Mandate wahrnehmen; und.~~
  - c) Mandate in Vereinen, ~~gemeinnützigen Stiftungen~~ Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen, ~~Bildungseinrichtungen und ähnliche Organisationen (in allen Fällen nur, soweit sie ein Unternehmen mit wirtschaftlichen Zweck darstellen): – Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.~~
- 4 Als Mandate gelten ~~jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht, eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck~~ ~~Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist.~~ Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen (~~einschliesslich Strukturen zur Verwaltung von Familienvermögen~~), gelten als ein Mandat.

Artikel 27 – Darlehen

[Artikel 27 unverändert]

VII – Geschäftsjahr, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Artikel 28 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für die Konzernrechnung vorübergehend eine vom Geschäftsjahr abweichende Rechnungsperiode festzulegen.

Artikel 28 – Geschäftsjahr

[Artikel 28 unverändert]

••>

**Geltende Statuten**

**Artikel 29 – Geschäftsbericht**

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang), dem Lagebericht und (vorbehaltlich Artikel 28) der Konzernrechnung zusammensetzt.

**Artikel 30 – Verteilung des Bilanzgewinns**

- 1 Die Generalversammlung beschliesst, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft, insbesondere die Festsetzung der Dividende.
- 2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

VIII – Bekanntmachungen und Mitteilungen

**Artikel 31 – Bekanntmachungen und Mitteilungen**

- 1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.
- 2 Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

IX – Auflösung der Gesellschaft

**Artikel 32 – Auflösung**

Für die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

X – Streitigkeiten

[noch keine entsprechende Bestimmung in den Statuten]

**Vorgeschlagene Änderungen der Statuten**

**Artikel 29 – Geschäftsbericht**

[Artikel 29 unverändert]

**Artikel 30 – Verteilung des Bilanzgewinns**

[Artikel 30 unverändert]

**Artikel 31 – Bekanntmachungen und Mitteilungen**

- 1 **Sämtliche Mitteilungen Bekanntmachungen** der Gesellschaft **an die Aktionäre** erfolgen gültig durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.
- 2 Mitteilungen an die Aktionäre **erfolgen durch können stattdessen oder zusätzlich erfolgen (i) per Brief, der mit normaler Post an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen verschickt wird, oder (ii) per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.**

**Artikel 32 – Auflösung**

[Artikel 32 unverändert]

**Artikel 33 – Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einem oder mehreren Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden ausschliesslich durch die Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.

**Disclaimer**

Lonza Group Ltd has its headquarters in Basel, Switzerland, and is listed on the SIX Swiss Exchange. It has a secondary listing on the Singapore Exchange Securities Trading Limited ("SGX-ST"). Lonza Group Ltd is not subject to the SGX-ST's continuing listing requirements but remains subject to Rules 217 and 751 of the SGX-ST Listing Manual.

© 2023 Lonza Ltd